

Verordnung des EVD über Saat- und Pflanzgut von Acker- und Futterpflanzenarten

(Saat- und Pflanzgut-Verordnung des EVD)

Änderung vom 2. November 2006

*Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement
verordnet:*

I

Die Saat- und Pflanzgut-Verordnung des EVD vom 7. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:

Art. 23 Abs. 5

⁵ Entspricht ein Vermehrungsbestand den Anforderungen nicht, so führt der Kontrolleur auf Gesuch des Produzenten innerhalb einer angemessenen Frist eine zusätzliche Besichtigung durch, sofern die bei der ersten Besichtigung festgestellten Mängel behoben worden sind und die Beurteilungskriterien noch feststellbar sind.

Art. 24 Abs. 7

⁷ Wird ein Posten aufgrund der offiziellen Laborkontrolle abgewiesen, so kann der Produzent innerhalb von 30 Tagen schriftlich beim Bundesamt Einsprache erheben.

Art. 27 Abs. 5

⁵ Zu Forschungs- und Versuchszwecken kann das Bundesamt das Inverkehrbringen kleiner Mengen von Saat- und Pflanzgut gestatten, das den Anforderungen nach Artikel 20 nicht entspricht.

Art. 51c Übergangsbestimmung zur Änderung vom 2. November 2006

Maissorten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2006 in der offiziellen Prüfung der Anbau- und Verwendungseignung stehen, werden nach den neuen Anforderungen gemäss Anhang 2 beurteilt.

II

Die Anhänge 2 und 3 werden gemäss Beilage geändert.

¹ SR 916.151.1

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

2. November 2006

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Doris Leuthard

Anforderungen in Bezug auf die Anbau- und Verwendungseignung

Kapitel A: Anforderungen in Bezug auf die Anbau- und Verwendungseignung für Getreide

Ziff. 2.7.2 und 2.7.3

2.7.2 Indexberechnung für Körnermais

Benützte Merkmale für die Berechnung der Indexe	Leistung der Sorte in der Prüfung	Mittelwert der 2 besten Standard-sorten	Gewich-tungs-faktor	Berechnungsformel der Indexe
...				
<i>Index – Jugendentwicklung (E)</i>				
Jugendentwicklung (Note *)	e ₁	e ₂	0,5	$(e_2 - e_1) \times 0,5 = E$
<i>Gesamtindex für Körnermais = A + B + C + D + E</i>				
* Note 1 = sehr gut, Note 9 = sehr schlecht				

2.7.3 Indexberechnung für Silomais

Benützte Merkmale für die Berechnung der Indexe	Leistung der Sorte in der Prüfung	Mittelwert der 2 besten Standard-sorten	Gewich-tungs-faktor	Berechnungsformel der Indexe
...				
<i>Index – Reife (B)</i>				
TS-Gehalt ganze Pflanze (%)	b ₁	b ₂	1,25	$(b_1 - b_2) \times 1,25 = B$
...				
<i>Index – Jugendentwicklung (E)</i>				
Jugendentwicklung (Note *)	e ₁	e ₂	0,5	$(e_2 - e_1) \times 0,5 = E$
<i>Gesamtindex für Silomais = A + B + C + D + E</i>				
* Note 1 = sehr gut, Note 9 = sehr schlecht				

Kapitel C: Anforderungen bezüglich der Anbau- und Verwendungseignung für Futterpflanzen

Ziff. 1.4.2, 1.5.2 und Tabelle 2

...

1.4.2 Ackerbohnen, Futtererbsen und Lupinen

Der Gesamt-Sortenwert für die Berechnung einer Sorte entspricht dem Relativertrag (Ertrag der Testsorte in Prozenten des Ertragsdurchschnitts der Standardsorte ausgedrückt), korrigiert um die erhaltenen Bonus- und Malus-Werte.

Bonus- und Malus-Werte entstehen durch Korrekturen in Form von Zusatz- oder Abzugspunkten, die aufgrund des Unterschieds zum Durchschnittswert der Standardsortenergebnisse berechnet werden.

...

1.5.2 Ackerbohnen, Futtererbsen und Lupinen

Die beobachteten Merkmale, die für die Berechnung des Gesamtsortenwertes verwendet werden, sowie die Bonus- und Malus-Werte sind in der Tabelle 2 dieses Kapitels festgehalten.

...

Tabelle 2

Ackerbohnen, Futtererbsen und Lupinen

Eigenschaften	Formel	Einheit	Ausscheidungswerte		Nötige Unterschiede im Vergleich mit dem Durchschnitt der Standards für den Erhalt eines Bonus oder Malus	
			Vorversuche	offizielle Versuche	Bonus (+1)	Malus (-1)
<i>Hauptmerkmale</i>						
Körnerertrag (13 % H ₂ O)	(a/b)*100	%	< 90	< 95		
Tausendkorngewicht:						
– Futtererbsen und Schmalblättrige Lupine	b-a	g			+20	-20
– Ackerbohnen und Weisse Lupine	b- a	g			+30	-30
Eiweissgehalt	$\left\{ \frac{a * 100}{b} \right\} - 100$	%		< -10	+2	-2
Erntbarkeit (Pflanzenlänge bei der Ernte)	b-a	cm			+5	-5
Gesundheitszustand	b-a	Note			+1	-1
Überwinterung Winterfuttererbsen (Bestandesverminderung)	b-a	%			+10	-10

Nebenmerkmale

Hemmstoffe Ackerbohnen: 10 Bonus-Punkte für taninfreie Sorten (weisse Blüte)

- a: Ergebnis der geprüften Sorte
- b: Durchschnitt der Standardsorten

Feldbesichtigung und Anforderungen an die Kulturen

Titel, Ziff. 1, 2, 3.2, und 3.3

Kapitel D: Feldbesichtigung und Anforderungen an die Kulturen von Öl- und Faserpflanzensaatgut

1 Vorfrucht

Die Vermehrungsfläche darf keine Vorfrucht haben, die mit der Produktion von Saatgut der Art und der Sorte des Bestandes nicht zu vereinbaren ist. Die Vermehrungsfläche muss ausreichend frei sein von Pflanzen, die von der Vorfrucht durchgewachsen sind.

Im Falle von Rapshybriden muss der Bestand auf einer Fläche vermehrt werden, auf der in den vergangenen fünf Jahren keine *Cruciferae* gepflanzt wurden.

2 Anzahl und Zeitpunkt der Besichtigungen

Bei anderen Beständen als Hybridenbeständen von *Helianthus annuus* und *Brassica napus* muss mindestens eine Feldbesichtigung stattfinden.

Bei Beständen von Hybriden von *Helianthus annuus* müssen mindestens zwei Feldbesichtigungen stattfinden.

Bei Beständen von Hybriden von *Brassica napus* müssen mindestens drei Feldbesichtigungen stattfinden – die erste vor der Blüte, die zweite während der frühen Blüte und die dritte am Ende der Blüte.

Die Kulturen sind in einem Entwicklungszustand zu besichtigen, welcher eine eindeutige Beurteilung der Bestände erlaubt.

...

3.2 Sortenechtheit und Sortenreinheit

Die Bestände müssen ausreichend sortenecht und sortenrein oder, im Falle eines Bestands einer Inzuchtlinie, ausreichend echt und rein sein hinsichtlich der die Inzuchtlinie kennzeichnenden Merkmale.

Bei der Produktion von Saatgut von Hybridsorten gelten diese Bestimmungen auch für die Merkmale der Komponenten, einschliesslich die männliche Sterilität oder der Restauration der Fruchtbarkeit.

Bestände, die nicht der angemeldeten Sorte entsprechen, werden abgewiesen.

Abweicher sind alle Pflanzen der gleichen Art, die nicht dem typischen Sortenbild entsprechen.

Bestände von *Brassica juncea*, *Brassica nigra*, *Cannabis sativa*, *Carthamus tinctorius*, *Carum carvi* und Hybriden von *Helianthus annuus* und *Brassica napus* müssen folgende Anforderungen erfüllen:

Brassica juncea, *Brassica nigra*, *Cannabis sativa*, *Carthamus tinctorius* und *Carum carvi* ausser Hybriden

Die Zahl der Pflanzen der jeweiligen Art, die als eindeutig nicht sortenecht festgestellt werden können, darf folgende Werte nicht überschreiten:

- 1 je 30 m² bei der Produktion von Basissaatgut,
- 1 je 10 m² bei der Produktion von zertifiziertem Saatgut.

Hybriden von Helianthus annuus

Der zahlenmässige Anteil an Pflanzen, die in Bezug auf die Inzuchtlinie oder auf die Komponente als eindeutig nicht echt festgestellt werden können, darf folgende Werte nicht überschreiten:

	Prozent
a. Bei der Produktion von Basissaatgut:	
1. Inzuchtlinien	0,2
2. Einfachhybriden	
– männliche Komponente, Pflanzen, die Pollen abgeben, sobald 2 Prozent oder mehr der weiblichen Komponenten empfangnisfähige Blüten aufweisen	0,2
– weibliche Komponente	0,5
b. Bei der Produktion von zertifiziertem Saatgut:	
– männliche Komponente, Pflanzen, die Pollen abgeben, sobald 5 Prozent oder mehr der weiblichen Komponenten empfangnisfähige Blüten aufweisen	0,5
– weibliche Komponente	1,0

Bei der Produktion von Saatgut von Hybridsorten müssen folgende weitere Anforderungen erfüllt sein:

- a. Die Pflanzen der männlichen Komponente geben während der Blütezeit der Pflanzen der weiblichen Komponente ausreichend Pollen ab.
- b. Wenn die Pflanzen der weiblichen Komponente empfangnisfähige Blüten haben, darf der Anteil an Pflanzen dieser Komponente, die Pollen abgegeben haben oder Pollen abgeben, 0,5 Prozent nicht überschreiten.
- c. Bei der Produktion von Basissaatgut darf der zahlenmässige Gesamtanteil an Pflanzen der weiblichen Komponente, die in Bezug auf diese Komponente als eindeutig nicht echt festgestellt werden können und die Pollen abgegeben haben oder Pollen abgeben, 0,5 Prozent nicht überschreiten.

- d. Bei der Produktion von zertifiziertem Saatgut enthält die genutzte männlich sterile Komponente mindestens eine Linie, die die männliche Sterilität restauriert, so dass mindestens ein Drittel der aus dem erhaltenen Hybridsaatgut erwachsenden Pflanzen Pollen abgeben, der in jeder Hinsicht normal zu sein scheint.

Hybriden von Brassica napus, erzeugt unter Nutzung der männlichen Sterilität

Der zahlenmässige Anteil an Pflanzen, die in Bezug auf die Inzuchtlinie oder auf die Komponente als eindeutig nicht echt festgestellt werden können, darf folgende Werte nicht überschreiten:

	Prozent
a. Bei der Produktion von Basissaatgut:	
1. Inzuchtlinien	0,1
2. Einfachhybriden	
– männliche Komponente	0,1
– weibliche Komponente	0,2
b. Bei der Produktion von zertifiziertem Saatgut:	
– männliche Komponente	0,3
– weibliche Komponente	1,0

Die männliche Sterilität muss bei der Produktion von Basissaatgut 99 Prozent und bei der Produktion von zertifiziertem Saatgut mindestens 98 Prozent betragen. Der Grad der männlichen Sterilität wird durch Prüfung der Blüten auf Fehlen fruchtbarer Antherenkulturen bewertet.

3.3 Isolationsabstand

Der Bestand muss folgende Abstände zu benachbarten Quellen von Pollen aufweisen, die zu unerwünschter Fremdbestäubung führen können:

Kultur	Minimaler Abstand
<i>Brassica</i> spp. ausser <i>Brassica napus</i> ; <i>Cannabis sativa</i> ausser monözischem Hanf; <i>Carthamus tinctorius</i> ; <i>Carum carvi</i> ; <i>Sinapis alba</i> :	
– bei der Produktion von Basissaatgut	400 m
– bei der Produktion von zertifiziertem Saatgut	200 m
<i>Brassica napus</i> :	
– bei der Produktion von Basissaatgut von anderen Sorten als Hybriden	200 m
– bei der Produktion von Basissaatgut von Hybriden	500 m
– bei der Produktion von zertifiziertem Saatgut von anderen Sorten als Hybriden	100 m
– bei der Produktion von zertifiziertem Saatgut von Hybriden	300 m

Kultur	Minimaler Abstand
<i>Cannabis sativa, monözischer Hanf:</i>	
– bei der Produktion von Basissaatgut	5000 m
– bei der Produktion von zertifiziertem Saatgut	1000 m
<i>Helianthus annuus:</i>	
– bei der Produktion von Basissaatgut von Hybriden	1500 m
– bei der Produktion von Basissaatgut von anderen Sorten als Hybriden	750 m
– bei der Produktion von zertifiziertem Saatgut	500 m

Diese Abstände brauchen nicht eingehalten zu werden, sofern eine ausreichende Abschirmung gegen eine unerwünschte Fremdbestäubung vorhanden ist.

...

